

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 851

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 851, Rn. X

BGH 5 StR 535/22 (alt: 5 StR 161/21) - Beschluss vom 6. Juni 2023

Verwerfung der Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Senatsbeschluss vom 26. April 2023 wird auf seine Kosten verworfen.

Gründe

Die zulässige Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Senats vom 26. April 2023 hat in der Sache keinen Erfolg, weil 1
der Senat bei seiner Entscheidung weder Verfahrensstoff verwertet hat, zu dem der Verurteilte nicht gehört worden
wäre, noch zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergangen hat.

Entgegen dem Vorbringen des Verurteilten war der Senat nicht gehalten, in seinem Beschluss zu den mit der Revision 2
erhobenen Beanstandungen Stellung zu beziehen. Zu den erhobenen Verfahrensrügen und den Einwänden gegen die
Beweiswürdigung hat der Generalbundesanwalt in seinem Antrag ausreichende Ausführungen gemacht. Nach § 349 Abs.
2 StPO ist es - auch aus verfassungsrechtlicher Sicht - nicht erforderlich, einen Verwerfungsbeschluss näher zu
begründen (vgl. BGH, Beschluss vom 12. April 2023 - 5 StR 406/22 mwN).

2 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 465 Abs. 1 StPO.

3